



vertraulich

Landeshauptstadt Dresden  
Der Oberbürgermeister

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen  
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden  
Frau Stadträtin  
Andrea Mühle

GZ: (OB) GB 3 02 14

Datum: 16. MRZ. 2020

## Genehmigung von Großfeuerwerken in Dresden AF0397/20

Sehr geehrte Frau Mühle,

zu Ihrer Anfrage erlaube ich mir zunächst den Hinweis, dass meiner Ansicht nach kein Anspruch auf Beantwortung für die Frage 3 besteht.

Nach der Rechtsprechung des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts besteht für einzelne Stadtratsmitglieder ein Antwortanspruch nach § 28 Abs. 6 SächsGemO nur dann, wenn lediglich eine einzelne Angelegenheit, d. h. ein einzelner/konkreter Lebenssachverhalt betroffen ist. Ein Antwortanspruch besteht jedoch nicht, wenn die Anfrage darauf abzielt, sich einen allgemeinen Überblick zu verschaffen. Ein konkreter Lebenssachverhalt ist dann gegeben, wenn er nach Ort, Zeit und dem Kreis der eventuell betroffenen Personen bestimmbar ist; vgl. SächsOVG, Urt. v. 7. Juli 2015, 4 A 12/14, Rn. 28. Das Sächsische Oberverwaltungsgericht verweist Fragesteller, die sich einen allgemeinen Überblick verschaffen wollen, auf das Fragerecht nach § 28 Abs. 5 SächsGemO. Fragen zu sämtlichen Angelegenheiten der Gemeinde können danach erst erstellt werden, wenn die Unterstützung eines Fünftels der Mitglieder des Stadtrates vorliegt.

Da ich jedoch ein eigenes Interesse an der Beantwortung der von Ihnen aufgeworfenen Frage 3 habe, beantworte ich diese – ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Bindungswillen für künftige vergleichbare Konstellationen – wie folgt:

### 1. „Mit welcher Begründung wurde mit den oben genannten Tagen von der grundsätzlichen Regelung eines Abstandes von fünf Tagen zwischen zwei Feuerwerken abgewichen?“

Gemäß § 32 Abs. 1 Sprengstoffgesetz (SprengG) kann die zuständige Behörde im Einzelfall Anordnungen treffen, die zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern Beschäftigter oder Dritter erforderlich ist. Die Regelungen des zeitlichen Abstandes von fünf Tagen zwischen zwei Feuerwerken resultiert aus der Ermessensausübung der Behörde. Eine Ausnahme von dieser Beschränkung ist dann möglich, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen bzw. ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt und keine Verletzung der vorgenannten Rechtsgüter aufgrund des Abbrennens des Feuerwerks zu erwarten sind.

Für das Großfeuerwerk am 25. Februar 2020 anlässlich des 30. Pulversymposiums Dresden wurde ein solches besonderes öffentliches Interesse bejaht, da es sich bei der Veranstaltung um eine überregionale Fachtagung handelte, der sowohl aus wirtschaftlicher als auch wissenschaftlicher Perspektive für den Standort Dresden eine besondere Bedeutung zukam.

Aufgrund der erteilten Ausnahmegenehmigung greift die Regelung bzgl. des fünftägigen Mindestabstands zwischen zwei Großfeuerwerken in diesem konkreten Fall nicht.

**2. „Auf welcher Grundlage erfolgte die Genehmigung des Feuerwerks am 29.02.2020 mit Beginn um 22 Uhr, und damit in Abweichung zu der von November bis März geltenden Regelung zu einer Beendigung bis 22 Uhr.“**

Grundsätzlich sind Anzeigen nach § 23 Abs. 3 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV) nur anzeigepflichtig, d. h. eine Genehmigungspflicht besteht bei angezeigten Feuerwerken von „professionellen“ Feuerwerkern (Erlaubnisinhaber nach § 7 SprengG) nicht. Die zuständige Behörde kann aber gemäß § 32 Abs. 1 SprengG Anordnungen (Auflagen) bezüglich der Anzeigen treffen.

In dem konkreten Fall wurde das Feuerwerk für 21.45 Uhr angezeigt und durchgeführt. Aufgrund eines Bearbeitungsfehlers wurde die falsche Zeit veröffentlicht.

**3. „Wie viele Großfeuerwerke wurden im Jahr 2020 insgesamt von der Stadt Dresden bereits genehmigt? Ich bitte um Angabe von Zeit und Ort sowie Veranstaltern der Feuerwerke.“**

Bis zum 4. März 2020 wurden von der unteren Sprengstoffbehörde der Landeshauptstadt Dresden sieben angezeigte Großfeuerwerke (Kategorie F 4) bestätigt, drei davon waren Silvesterfeuerwerke. Insgesamt wurden bis zum 4. März 2020 dreizehn Feuerwerksanzeigen bestätigt (sechsmal Kategorie F 2, siebenmal Kategorie F 4).

Zu beachten ist, dass die o. g. Regelungen in der Silvesternacht keine Anwendung finden.

Die Angaben zu den bestätigten Großfeuerwerken entnehmen Sie bitte der beigelegten Anlage.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert

**Anlage**

Abtrennort	Abtrennzeit	Veranstalter	Anlass	Bemerkung
Elbufer gegenüber ICC Dresden, Ostra-Ufer 2	11.01.2020, ca. 21.45 Uhr	Feuerwerke Mathias Kürbs	Sächsische Sportgala	öffentliches Interesse
Außenbereich Semperoper, Theaterplatz 2	07.02.2020, ca. 21.30 Uhr	WunderWerke Dresden	SemperOpernball	öffentliches Interesse
Elbufer gegenüber ICC Dresden, Ostra-Ufer 2	25.02.2020, ca. 21.45 Uhr	Feuerwerke Mathias Kürbs	30. Pulversymposium Dresden	öffentliches Interesse
Elbufer unterhalb Elbsegler, Große Meißner Straße 15	29.02.2020, ca. 21.45 Uhr	Phönix Fireworks	Veranstaltung	
befestigte Fläche (Parkplatz) unterhalb Körnergarten	01.01.2020, ca. 0 Uhr	Feuerwerke Mathias Kürbs	Silvesterveranstaltung	
Ostra-Dome - Messe Dresden, Messering 6	01.01.2020, ca. 0 Uhr	Feuerwerke Mathias Kürbs	Silvesterveranstaltung	
Elbwiesen unterhalb Brauhaus am Waldschlösschen	01.01.2020, ca. 0 Uhr	Feuerwerke Mathias Kürbs	Silvesterveranstaltung	